

Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zu § 13 „Förderung des ÖPNV“ der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW)

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

1. Förderung der Verbandsmitglieder

- 1.1 Gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) ist ein Anteil der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) für die Förderung der Verbandsmitglieder zu verwenden. Die Verbandsmitglieder haben die Mittel für Zwecke des ÖPNV zu verwenden.
- 1.2 Der zur Förderung der Verbandsmitglieder zu verwendende Anteil aus der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW beläuft sich auf 580.000 €, der jedem der vier Verbandsmitglieder zu je einem Viertel per Zuwendungsbescheid zuzuweisen ist. Die Vorgaben des ÖPNVG NRW sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sind dabei zu beachten.
- 1.3 Erhöht sich die dem ZV AVV insgesamt zur Verfügung stehende ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2, so bleibt der für die Förderung der Verbandsmitglieder zu verwendende Anteil (vgl. 1.2) unverändert. Verringert sich die dem ZV AVV insgesamt zur Verfügung stehende ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2, so verringert sich der für die Förderung der Verbandsmitglieder zu verwendende Anteil im gleichen Verhältnis.
- 1.4 Bis Ende März des auf die Bewilligung folgenden Jahres nicht sachgerecht verwendete Mittel sind dem ZV AVV unverzüglich zu erstatten.
- 1.5 Der Nachweis der sachgerechten Verwendung ist von den Verbandsmitgliedern bis Ende April des auf die Bewilligung folgenden Jahres zu erbringen.
- 1.6 Die Förderung ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils Mitte März, Mitte Juni, Mitte September sowie Mitte Dezember an die Verbandsmitglieder auszuzahlen. Dies ist im Zuwendungsbescheid festzulegen.

2. Fahrzeugförderung

2.1 Präambel

Der ZV AVV gewährt Zuwendungen gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung für den ZV AVV nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Zuwendungen sind zur Gewährleistung der Qualität im ZV AVV im Rahmen des in der Nahverkehrsplanung vorgesehenen ÖPNV-Angebotes bestimmt. Hierbei stellt insbesondere die Modernität der Fahrzeuge einen qualitativen Standard im Verkehrsbereich dar. Angestrebt wird eine möglichst kontinuierliche Erneuerung des im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeugparks der Verkehrsunternehmen, um ein – bezogen auf die zeitliche Zweckbindung – mittleres Durchschnittsalter der im Gebiet des ZV AVV eingesetzten Fahrzeuge zu gewährleisten. Darüber hinaus umfassen die vorgegebenen qualitativen Standards insbesondere die Förderung bestimmter Umweltstandards und Ausstattungen der Fahrzeuge sowie die Förderung bestimmter Fahrzeugtypen (Niederflureinsatz). Detaillierte Bestimmungen sind dem Kriterienkatalog für Fahrzeuge (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Mittelhöhe

- 2.2.1 Im ZV AVV werden mindestens 80 % der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für Fördermaßnahmen nach den Nr. 2.3 und 2.4 dieser Richtlinie bereitgestellt. Die Mittel sind öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen, die Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im ZV AVV erbringen, zur Verfügung zu stellen.
- 2.2.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Zuwendungen entscheidet der ZV AVV nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Land NRW gewährten Zuwendungen.
- 2.2.3 Der Ausschluss einer Überkompensation ist dadurch sicherzustellen, dass die Förderung aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW innerhalb des AVV-Finanzierungssystems angerechnet wird.

2.3 Investive Fahrzeugförderung

2.3.1 Zweckungszweck

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung von Fahrzeugen gemäß Nr. 2.3.2.1 dieser Richtlinie durch öffentliche oder private Verkehrsunternehmen. Als Beschaffung gilt der Kauf neuer Fahrzeuge oder der Kauf neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung von höchstens 20.000 km aufweisen. Weitere Anforderungen an die Beschaffenheit von Fahrzeugen sind in der Anlage 1 geregelt. Über die Förderung einer fahrzeugbezogenen sonstigen Investitionsmaßnahme entscheidet der ZV AVV im Einzelfall.

2.3.2 Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.3.2.1 Gefördert werden kann die Beschaffung von Standard-Linienomnibussen, Standard-Gelenkomnibussen, Standard-Midibussen, Standard-Großraumbussen und Doppelgelenkomnibussen gemäß den Anforderungskriterien nach Anlage 1 sowie von Linien-Kleinbussen, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen der Nahverkehrspläne vereinbar ist.
- 2.3.2.2 Die Bewilligung für ein Fahrzeug hat mit der Auflage zu erfolgen, dass dessen künftige Betriebsleistung jährlich zu mindestens zwei Dritteln im Linienverkehr nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 erbracht wird. Darüber hinaus muss das Fahrzeug überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Land Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden. Hierüber sind gegenüber dem ZV AVV jährliche Nachweise zu führen. Fahrzeuge, die in bedarfsorientierten Linienverkehren (z.B. Anruf-Sammel-Taxi, Anruf-Linien-Taxi, Rufbus) eingesetzt werden sollen, werden nur gefördert, wenn sie zu mindestens 80 v.H. im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 oder im bedarfsorientierten Linienverkehr und dabei überwiegend im Land Nordrhein-Westfalen zu Einsatz kommen; dies ist ebenfalls jährlich nachzuweisen.

2.3.2.3 Von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dürfen höchstens 80 % durch diese Förderung abgedeckt werden. Grundsätzlich dürfen nur Niederflurfahrzeuge gefördert werden.

2.3.2.4 Die Zweckbindungsdauer für die mit Mitteln aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW beschafften Fahrzeuge beträgt für Kraftomnibusse 10 Jahre oder 600.000 km und für Kleinbusse 7 Jahre oder 300.000 km. Die zeitliche Zweckbindung beginnt mit dem 01. Juli des Jahres, in dem das Fahrzeug auf den Zuwendungsempfänger zugelassen worden ist, die laufleistungsbezogene mit der Inbetriebnahme des Fahrzeuges.

2.3.3 Zuwendungsempfänger

2.3.3.1 Zuwendungsempfänger sind private und öffentliche Verkehrsunternehmen, die ÖPNV auf dem Gebiet des ZV AVV mit Fahrzeugen gemäß Nr. 2.3.2.1 dieser Richtlinie betreiben oder als Auftragsunternehmen bedienen.

2.3.3.2 Fördervoraussetzung ist, dass das Unternehmen Linienverkehre nach § 42 oder § 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im ZV AVV betreibt oder für ein solches als Auftragsunternehmen tätig ist. Auftragsunternehmen haben ihren Förderanträgen entsprechende Fahraufträge beizufügen.

2.3.3.3 Die Zuwendungen werden nur an solche Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die den Gemeinschaftstarif im Sinne des § 5 Abs. 3 des ÖPNVG NRW anwenden. Dies gilt auch für Auftragsunternehmen, die für ein solches Verkehrsunternehmen tätig sind.

2.3.4 Art und Höhe der Zuwendungen, Bemessungsgrundlage

2.3.4.1 Der ZV AVV fördert die zu beschaffenden Neufahrzeuge im Wege der Festbetragsfinanzierung. Es gelten die folgenden Festbeträge für Neufahrzeuge, die dem Kriterienkatalog für die Beschaffung von Linienbussen (Anlage 1) entsprechen:

- Standard-Linienbus in Niederflurtechnik: 88.000 €
- Standard-Großraumbus in Niederflurtechnik: 120.000 €
- Standard-Gelenkbus in Niederflurtechnik: 132.000 €
- Doppel-Gelenkbus: 176.000 €

Die Fördersätze für andere Fahrzeugtypen bzw. neuwertige Fahrzeuge werden im Wege der Einzelfallentscheidung festgelegt. Die Festbeträge werden, in Abhängigkeit der je Verbandsmitglied des ZV AVV zur Verfügung stehenden Mittel und der zu berücksichtigenden Förderanträge, verändert (Quotierung) und ggf. in Teilbeträgen ausgezahlt.

2.3.4.2 Rechtsansprüche, insbesondere auf Förderung in bestimmter Höhe, werden durch diese Richtlinie nicht begründet. Der ZV AVV entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2.3.5 Weitergehende Bestimmungen

2.3.5.1 Der Zuwendungsanteil richtet sich nach der im Gebiet des ZV AVV je Verbandsmitglied erbrachten Linienverkehrsleistung nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 des Unternehmens im Verhältnis zur Gesamtlinienerverkehrsleistung des Un-

ternehmens nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98.

- 2.3.5.2 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mindestens 500 € je Förderantrag beträgt.
- 2.3.5.3 Die Förderung nach dieser Richtlinie darf den Zielen der Nahverkehrspläne der Verbandsmitglieder des ZV AVV in der jeweils gültigen Fassung nicht widersprechen.
- 2.3.5.4 Private und öffentliche Verkehrsunternehmen sind bei der Förderung gleich zu behandeln.
- 2.3.5.5 Gemäß Ziffer 1.2 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Die Bewilligungsvoraussetzungen in finanzieller Hinsicht sind im Einzelnen in § 2 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers geregelt. Zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind die folgenden Prüfkriterien heranzuziehen:
- Eigenkapitalausstattung
 - Cash-Flow als Innenfinanzierungspotential
 - Liquidität zweiten Grades.

Erfüllt das Unternehmen alle vorgenannten Kriterien in angemessener Weise, ist die Förderwürdigkeit gegeben. Bei Nichterfüllung einzelner oder aller Kriterien sind zusätzliche Prüfhandlungen erforderlich. Auf der Grundlage aller vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, ob die Gesamtfinanzierung der beantragten Fahrzeugbeschaffung durch das Unternehmen nach Maßgabe der Ziffer 1.2 VV zu § 44 LHO als gesichert angesehen werden kann. Zur Sicherung einer eventuellen Rückzahlungsverpflichtung ist vom Antragsteller auf Verlangen der Bewilligungsbehörde eine Bankbürgschaft vorzulegen. Bei Antragstellern, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden, gilt der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit als erbracht. Die oben genannte Prüfung bzw. die Vorlage einer Bankbürgschaft ist in diesen Fällen entbehrlich.

2.3.6 Verfahren

- 2.3.6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV / das VVG zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen werden.
- 2.3.6.2 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie sind dem ZV AVV als Bewilligungsbehörde bezogen auf das Förderjahr 2011 bis zum 30.01.2011 vorzulegen. Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Zur Beantragung der Fördermittel ist der Formvordruck "Grundantrag" (Anlage 2) zu verwenden. Der Förderantrag und seine Anlagen sind vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Darüber hinausgehende Nachweispflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser Richtlinie, den Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis einzuhalten.
- 2.3.6.3 Der ZV AVV bestätigt schriftlich den Eingang von Anträgen auf Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung eine Bestellung der Fahrzeuge vorzu-

nehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.31 VV/VVG zu § 44 LHO). In die Eingangsbestätigung ist der Hinweis auf die Förderungsschädlichkeit einer Bestellung sowie der Hinweis aufzunehmen, dass durch die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ein Anspruch auf Förderung weder dem Grunde nach noch in einer bestimmten Höhe besteht.

- 2.3.6.4 Sind mehrere Aufgabenträger für einen Förderantrag zuständig, so werden Zuwendungen entsprechend den Verkehrsleistungen des Unternehmens nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 (Wagen-Std. und Wagen-Km je zur Hälfte), die mit eigenen Fahrzeugen im Gebiet der jeweiligen Aufgabenträger erbracht werden, gewährt. Es ist derjenige Aufgabenträger federführend für die Antragsprüfung und die Prüfung der Verwendung der Fördermittel zuständig, auf dessen Gebiet der größte Verkehrsleistungsanteil des jeweiligen Unternehmens im Basisjahr erbracht wird. Basisjahr ist das Vorvorjahr (Kalenderjahr) des Förderjahres. Bei Neuverkehren ist die zu erwartende Verkehrsleistung im ersten Jahr maßgebend. Mit Aufgabenträgern, die eine abweichende Regelung haben, sind im Einzelfall Abstimmungs- bzw. Einigungsgespräche zu führen.
- 2.3.6.5 Der Abruf der Zuwendungen durch die Antragsteller ist dem ZV AVV schriftlich zu erklären. Förderbeträge sind vollständig in einer Summe vom Antragsteller anzufordern. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat der Antragsteller den ZV AVV hiervon unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach ANBest-P.
- 2.3.6.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung zweckentsprechend zu verwenden. Dies ist durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Dabei sind insbesondere Kopien der Zulassungsbescheinigung Teil II, Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise und Kopien der KFZ-Steuerbefreiung beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist dem ZV AVV bis spätestens zum 30.06. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid, in dem auch Bestimmungen über eine Rückzahlung und Verzinsung der Zuwendung enthalten sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass
- sich die Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen,
 - das geförderte Fahrzeug innerhalb der Bindungsfrist nicht zweckentsprechend verwendet wird,
 - weitere anrechnungspflichtige Finanzierungshilfen für dasselbe, neu angeschaffte Fahrzeug gewährt werden,
 - die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen.
- 2.3.6.7 Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden. Der Rückzahlungsanspruch ist mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

2.4 Abgeltung von Fahrzeugvorhaltekosten

- 2.4.1 Der Zweckverband AVV leitet Zuwendungen zur Abgeltung von Vorhaltekosten für Fahrzeuge, die im ZV AVV im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 eingesetzt werden, an öffentliche und private Verkehrsunternehmen dieser Richtlinie entsprechend weiter.
- 2.4.2 Die Mittel werden sowohl den Verkehrsunternehmen, die eigenen Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AVV betreiben, als auch den Auftragsunternehmen nach denselben Bedingungen als pauschalierte Abgeltung der Vorhaltekosten für Fahrzeuge gewährt.
- 2.4.3 Die Verteilung der zur Abgeltung von Vorhaltekosten vorgesehenen Fördermittel wird nach Maßgabe des in den Nr. 2.4.7 bis 2.4.9 dieser Richtlinie geregelten Verteilungsschlüssels vorgenommen. Die Betriebsleistungen von Liniengenehmigungsinhabern und Auftragsunternehmen sind zu trennen.
- 2.4.4 Die Fördermittel für die Liniengenehmigungsinhaber werden diesen unmittelbar gewährt. Die Fördermittel für die Auftragsunternehmen werden dem jeweiligen Liniengenehmigungsinhaber mit der Maßgabe gewährt, dass dieser die vollständige und ordnungsgemäße Weiterleitung der Mittel an die Auftragsunternehmen sicherstellt und gegenüber dem Zuwendungsgeber für den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel allein verantwortlich ist („Konzessionärsmodell“).
- 2.4.5 Die Auftragsunternehmen haben sich von ihren Auftraggebern die in ihrem Auftrag erbrachten Betriebsleistungen für die Antragstellung bestätigen zu lassen. Der Verteilungsschlüssel kann darüber hinaus im Rahmen der kapazitätsbezogenen Gewichtung um angemessene altersbezogene Äquivalenzziffern angereichert werden.
- 2.4.6 Bei der Bilanzierung sind die Fördermittel von den Verkehrsunternehmen auch im Falle dieser Förderung grundsätzlich so zu behandeln, dass sie die Aufwendungen mindern und nicht zu Ertragssteigerungen führen.
- 2.4.7 Auf Basis der für das jeweilige Förderjahr vom Zuwendungsgeber festgelegten Fördermittel für die Abgeltung von Fahrzeugvorhaltekosten und der gesamten Linienverkehrsleistungen nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet je Verbandsmitglied werden pauschalierte Fördersätze je Rechnungswagen-km und Rechnungswagen-Stunde (s. Nr. 2.4.9) ermittelt.
- 2.4.8 Hierzu wird je Verbandsmitglied jeweils die Hälfte der zur Verfügung gestellten Fördermittel für die Abgeltung von Vorhaltekosten für Fahrzeuge durch die Gesamtzahl der im Basisjahr (Vorjahr) fahrplanmäßig erbrachten Rechnungswagen-km bzw. Rechnungswagen-Stunden im Linienverkehr ausschließlich nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 dividiert. Dabei sind Wende- und Ruhezeiten nicht zu berücksichtigen.

Die so ermittelten Sätze werden mit den vom jeweiligen Unternehmen im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes fahrplanmäßig erbrachten Rechnungswagen-km bzw. Rechnungswagen-Stunden im Linienverkehr ausschließlich nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 multipliziert.

Das Ergebnis bildet die pauschalierte Abgeltung der Vorhaltekosten für Fahrzeuge.

- 2.4.9 Bei der Berechnung der Rechnungswagen-km und Rechnungswagen-Stunden ist folgendes Verfahren anzuwenden:

Für jedes antragstellende Unternehmen ist ein unternehmensbezogener mittlerer Äquivalenzfaktor zu bilden, der nicht von der aufgabenträgerbezogenen Nahverkehrsbedienung mit den jeweiligen Fahrzeugen abhängt. Der Faktor ist wie folgt zu bilden:

Die Äquivalenzziffern (Anlage 5) für die betreffenden Fahrzeuge sind mit den von diesen Fahrzeugen fahrplanmäßig erbrachten Wagen-Kilometerleistungen zu multiplizieren. Die Summe der durch diese Multiplikation gewonnenen Werte ist durch die Summe der Wagen-Kilometerleistung zu dividieren. Die von Auftragsunternehmen mit entsprechenden Fahrzeugen erbrachten Leistungen sind dabei von den Unternehmen mit eigenen Liniengenehmigungen nicht mit einzubeziehen.

Der unternehmensbezogene Mittlere Äquivalenzfaktor (MÄF) ist nach mathematischen Grundsätzen auf zwei Stellen hinter dem Komma auf- bzw. abzurunden. Sowohl die Wagen-km als auch die Wagen-Stunden sind nach ihrer Multiplikation mit dem (gerundeten) MÄF ebenfalls nach den mathematischen Grundsätzen auf ganze Rechnungswagen-km und Rechnungswagen-Stunden auf- bzw. abzurunden.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs. Alle Angaben im Verwendungsnachweis, von dem die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.
- 3.2 Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem ZV AVV unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Diese Richtlinie gilt bis zum 31.12.2011.

Anlagen

- Anlage 1 Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen im Rahmen der Förderung nach § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV (Kriterienkatalog zur Fahrzeugförderung)
- Anlage 2 Formvordruck Grundantrag
- Anlage 3 Vordruck Verwendungsnachweis
- Anlage 4 Musterzuwendungsbescheid (nachrichtlich)
- Anlage 5 Äquivalenzzifferntabelle

Kriterienkatalog

für die Beschaffenheit von Linienomnibussen im Rahmen der Förderung nach § 13 der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (AVV-Kriterienkatalog zur Fahrzeugförderung)

1 Zielsetzung

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft werden in Abschnitt 2 dieses Kriterienkatalogs wesentliche und grundsätzliche Anforderungskriterien aufgeführt, die als Voraussetzung für eine Förderung erfüllt werden müssen.

Das Verkehrsunternehmen hat schriftlich gegenüber dem Zweckverband AVV zu versichern, dass das zu fördernde Fahrzeug diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

2 Anforderungskriterien an Linienbusse

Förderfähig sind Linienbusse folgender Kategorien:

- 2-Achser (10- bis 13,5-m-Kategorie)
- 3- oder 4-Achser bis 15 m Länge
- Gelenkbusse
- Doppelgelenkbusse
- Midibusse (7- bis 10-m-Kategorie)
- Doppeldecker, auch bis 15 m Länge

2.1 Grundanforderungen

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- Erfüllung der Abgasnorm EEV (Enhanced Environment friendly Vehicles) incl. einer deutlichen Reduzierung der Anzahl der Kleinstpartikel (durch CRT- oder vergleichbares System)
- Außenfahrgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und DIN ISO 5130 (z.B. durch Motorraumkapselung)
- Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite - 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
- Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)
- Linienbeschilderung außen:
 - Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links
 - Fahrtziel: Bug
 - Streckenverlauf: rechts
 - Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage
- Geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle; es wird empfohlen, digitale Ansagegeräte mit geräuschabhängiger Lautstärkenregulierung und optische Haltestellenanzeigen einzubauen.
- Optische Anzeigen "Wagen hält"
- Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug

- Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)
- Festhaltungsmöglichkeiten:
 - In Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder zweiten Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
 - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
 - Waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m Länge
- Für Stadtlinienfahrzeuge ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, so dass diese möglichst von allen Sitzplätzen aus zu erreichen sind
- Für Überlandbusse Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, im Türbereich
- Eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 x 1300 mm (vgl. DIN 75077)

2.2 Niederflurlinienbusse

Diese müssen zusätzlich zu 2.1 als wesentliche Merkmale folgende Forderungen erfüllen:

- Zwei Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz
- mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe)
- Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen
- In Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen

2.3 Sonstige Linienbusse

Alle nicht niederflurigen Linienbusse müssen für die Förderfähigkeit zusätzlich zu 2.1 folgende Anforderungskriterien einhalten:

- Keine Klappsitze im Türbereich
- Fußbodenhöhe:
 - für Fahrzeuge im Stadtbereich max. 710 mm
 - für Fahrzeuge im Überlandbereich max. 860 mm

1. Antragsteller

Unternehmen	Ort / Datum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Anschrift Aufgabenträger

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
 Neuköllner Straße 1
 52068 Aachen

Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> bzw. ausfüllen!
--

Auskunft erteilt (Name)	Telefon-Nummer	Telefax-Nummer
Kontonummer	Bankleitzahl	
Name und Sitz des Kreditinstitutes	Kassen-/Buchungszeichen	

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der
 Fahrzeugförderung gemäß § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV**

- Grundantrag -

2. Maßnahme

2.1 Fahrzeugförderung	
<input type="checkbox"/>	Kraftomnibusse, und zwar
_____	Stck. Standard-Linienbusse in Niederflurtechnik
_____	Stck. Standard-Gelenkonnibusse in Niederflurtechnik
_____	Stck. Doppel-Gelenkonnibusse in Niederflurtechnik
_____	Stck. Standard-Großraumbusse in Niederflurtechnik
_____	Stck. Linien-Kleinbusse
_____	Stck. Standard-Midibusse
_____	Stck. Sonstige Linienbusse gemäß beigefügtem Angebot
davon _____	Stck. neue Fahrzeuge
_____	Stck. neuwertige Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung von maximal 20.000 km aufweisen
2.2 Sonstige fahrzeugbezogene Investitionsmaßnahmen des ÖPNV	
<input type="checkbox"/>	gemäß beigefügter Maßnahmenbeschreibung

Durchführungszeitraum (von – bis): _____ - _____

3. Gesamtkosten

(Angaben in €)

Anzahl	Fahrzeugart	Kaufpreis je Fahrzeug	Bemerkungen

Gesamtkosten: _____ €

4. Finanzierungsplan (Angabe in T€)

Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)					
	Gesamt	davon in 200_____	davon in 200_____	davon in 200_____	Bemerkungen
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)					
4.2 Eigenanteil					
4.3 Leistungen Dritter					
4.4 Beantr. Zuwendung					

5. Ermittlung der Förderanteile je Aufgabenträger

Der Betrieb erfolgt auf den in **Anlage B) 2.** aufgeführten Linien.

Für den Linienverkehr mit Omnibussen sind die in der **Anlage B) 3.** aufgeführten Busse zugelassen.

Das antragstellende Verkehrsunternehmen hat im Kalenderjahr _____ (Vorvorjahr des Förderzeitraums) die nachfolgend aufgeführten fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen nach § 42 PBefG oder Art. 2 Nr. 1.1 der VO (EWG) 684/92 im Land NRW tatsächlich erbracht. (Zur Berechnung **Anlage B) 4.** verwenden!)

	Gesamt	davon auf dem Gebiet				außerhalb des AVV
		Stadt Aachen	Kreis Aachen	Kreis Düren	Kreis Heinsberg	
Nutzwagen- km						
Nutzwagen- Std.						

6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass	
6.1	die zur Beschaffung vorgesehenen Fahrzeuge dem Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen im Rahmen der Förderung nach § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV in der jeweils gültigen Fassung entsprechen,
6.2	mit den Mitteln dieser Förderung beschafften Busse mindestens <ul style="list-style-type: none">- zwei Drittel ihrer Betriebsleistungen jährlich im Linienverkehr nach §§ 42 oder 43 Nr. 2 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 und <ul style="list-style-type: none">- den überwiegenden Teil im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Land Nordrhein-Westfalen bis zum Ablauf der Zweckbindungsdauer erbringen werden,
6.3	der Einsatz der Fahrzeuge mit den Zielen der ÖPNV-Nahverkehrspläne der Verbandsmitglieder im AVV vereinbar ist,
6.4	mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erhalt einer Bestätigung über den Antrags Eingang (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns) nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),
6.5	er zum Vorsteuerabzug <input type="checkbox"/> berechtigt <input type="checkbox"/> nicht berechtigt ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
6.6	er den Gemeinschaftstarif i. S. d. § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwendet oder als Auftragsunternehmen für ein solches Verkehrsunternehmen tätig ist,
6.7	Zuwendungen Dritter nicht beantragt bzw. im Falle einer Beantragung diese differenziert dokumentiert werden,
6.8	die ihm im Rahmen der beantragten Förderung gewährten Zuwendungen aufwandsmindernd bilanziert werden,
6.9	die im Antrag einschließlich aller Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
6.10	ihm bekannt ist, dass seine Angaben (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind.

Ort/Datum _____	Rechtsverbindliche Unterschrift(en) _____
------------------------	--

Anlagen

- A) I.V.m. jeweils einem eigenen Grundantrag sind folgende Anlagen jeweils allen Aufgabenträgern vorzulegen, in deren Gebiet ÖPNV-Verkehrsleistungen erbracht werden und bei denen eine Förderung beantragt wird:
1. Erklärung subventionserheblicher Tatsachen
 2. Aufstellung der Aufgabenträger, bei denen parallel ein Förderantrag gestellt wird
- B) Dem Grundantrag an den (federführenden) Aufgabenträger, in dessen Gebiet der höchste Anteil der relevanten Verkehrsleistungen erbracht wird, sind zusätzlich folgende Anlagen beizufügen:
1. für Auftragsunternehmen: Fahrauftragsbestätigung aller Auftraggeber mit Liniengenehmigungen
 2. aktuelles Linienverzeichnis
 3. aktuelles Verzeichnis des Fahrzeugbestands
 4. Betriebsleistungen (Nutzwagen-km und Nutzwagen-Std.) des eigenen Unternehmens je Aufgabenträger im Vorvorjahr des Förderzeitraums
 5. Bilanz (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung) für das Vorjahr und Vorvorjahr
 6. Testat eines Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers sowie die entsprechenden Nachweise gemäß Nr. 2.3.5.5 der AVV-Förderrichtlinie zur Fahrzeugförderung

(Zuwendungsempfänger)

(Ort, Datum)

Ansprechpartner

Telefon / Telefax

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen

Verwendungsnachweis

Fahrzeugförderung nach § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV für das Jahr 200....
Beschaffung von

Durch Zuwendungsbescheid(e) des _____			
vom	Az.:	über Euro
vom	Az.:	über Euro
wurde(n) zur Finanzierung der o.a. Maßnahmen insgesamt bewilligt.		 Euro
Es wurden ausgezahlt		insgesamt Euro

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

Es wird bestätigt, dass

- die neu beschafften Fahrzeuge ordnungsgemäß geliefert wurden,
- die neu beschafften Busse mit Ausnahme der Kleinbusse den Anforderungen des „Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen im Rahmen der Förderung nach § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV“ entsprechen,
- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände sowie die Aufnahme in das besondere Bestandsverzeichnis nach Ziffer II.7 der Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides vorgenommen wurde,
- die im Rahmen dieser Förderung gewährten Zuwendungen aufwandsmindernd bilanziert wurden / werden,
- die allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen - VOL - beachtet worden sind.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch den Zweckverband AVV

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine / die nachstehenden *) Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.



Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

Der Verbandsvorsteher

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund • Neuköllner Straße 1 • 52068 Aachen

Geschäftsstelle
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen

Telefon: 0241 / 96897-50
Telefax: 0241 / 96897-20

Unser Zeichen
ZV AVV

Ansprechpartner
Herr Sedlaczek

Tel.-Durchwahl
96897-50

e-mail
zweckverband@avv.de

Datum

Zuwendungsbescheid

(AZ.: _____)
(Projektförderung)

Betreff: Zuwendung gemäß § 13 der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

Bezug: Ihr Antrag vom _____

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P –
- Abdruck des Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen im Rahmen der Förderung nach § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Rechtsmittelverzicht und Mittelabruf
- Vordruck Kilometernachweis für die geförderten Fahrzeuge

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen gemäß § 13 der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund i.V.m. der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zu § 13 der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund für die Zeit ab _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

_____ €

(in Buchstaben: _____ Euro)

2. Die Zuwendung ist bestimmt

für die Beschaffung von

___ Standard-Linienomnibus (SL) in Niederflurtechnik

gemäß dem Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen im Rahmen der Förderung nach § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von

- 88.000,00 € je Standard-Linienomnibus

jedoch maximal in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten als Zuschuss gewährt. Zuwendungsfähig sind dabei lediglich durch Rechnungen Dritter belegte Kosten.

4. Ermittlung der Zuwendung

Auf der Basis der von Ihrem Unternehmen erbrachten und in Ihrem Antrag gemeldeten Leistungen wurde folgende Zuwendung ermittelt (Ihre Unternehmensleistungsanteile im AVV: Stadt Aachen rd. ___ %, Kreis Aachen rd. ___ %, Kreis Düren rd. ___ % und Kreis Heinsberg rd. ___ % ⇒ AVV-Gesamtleistungsanteil: ___ %):

⇒ ___ Standard-Linienomnibus(se) à _____ € = _____ €

Die Gesamtzuwendung setzt sich zusammen aus:

Anteil Stadt Aachen:	_____ €
Anteil Kreis Aachen:	_____ €
Anteil Kreis Düren:	_____ €
Anteil Kreis Heinsberg:	_____ €

Gesamtzuwendungshöhe: _____ €

gemäß der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zu § 13 der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund in der jeweils gültigen Fassung.

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: In 200_ _____ €

Verpflichtungsermächtigungen: --- €

davon 200--- --- €

Die bewilligten Mittel müssen bis _____ abgerufen sein.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P ausgezahlt.

Die Zuwendung wird auf Abruf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landesmittel vom Zweckverband AVV im Auftrag der entsprechenden Aufgabenträger ausgezahlt.

Hierbei wird ausdrücklich nochmals auf Ziffer 1.4 der ANBest-P verwiesen.

7. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist entsprechend Ziffer 6.1 der AN-Best-P innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch bis **30.06.** des auf die Bewilligung folgenden Jahres nachzuweisen.

II.

Besondere Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Für die Beantragung der Auszahlung der Zuwendung ist der beigefügte Vordruck „Mittelabruf“ zu verwenden.
2. Die Fahrzeuge sind unverzüglich zu bestellen. Verzögerungen bei der Bestellung, bei den Lieferungs- und Zahlungensterminen sind mir unverzüglich anzuzeigen.
3. Die aus Mitteln dieser Zuwendung beschafften Fahrzeuge müssen alle betriebs- und typenspezifischen Zusatzeinrichtungen und -geräte enthalten, die jeweils für ihren Einsatz in Ihrem Liniennetz bzw. in dem Ihres Fahrauftraggebers erforderlich sind.
4. Die neuen Kraftomnibusse sind zweckgebunden einzusetzen. Die Zweckbindungsdauer für die mit Landesmitteln beschafften Fahrzeuge endet nach 10 Jahren oder mit dem Erreichen von 600.000 km. Die zeitliche Bindung beginnt mit dem 01. Juli des Jahres, in dem das Fahrzeug auf den Zuwendungsempfänger zugelassen wurde, die laufleistungsbezogene mit der Inbetriebnahme des Fahrzeuges.

Sie müssen während der Zweckbindungsdauer

- ununterbrochen für Linienverkehr zugelassen sein,
 - jährlich zu mindestens zwei Dritteln ihrer Betriebsleistung im Linienverkehr nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98, dabei überwiegend, d. h., zumindest zu 51 % allein im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Land Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden. Darüber sind vom Zuwendungsempfänger Nachweise zu führen, die beim federführenden Aufgabenträger Zweckverband AVV **bis zum 30.06.** jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr vorzulegen sind.
5. Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Angebotes des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, im Sinne der Barrierefreiheit nach

dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 8 ÖPNVG NRW).

Ebenso ist den Belangen von Frauen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

6. Die geförderten Gegenstände sind in ein gesondertes Bestandsverzeichnis aufzunehmen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

6.1 Für Fahrzeuge:

- amtliches Kennzeichen / Wagen-Nr.,
- Hersteller,
- Typ,
- Fahrgestell-Nr.,
- Anschaffungsgrund (z. B. Ersatz für KOM ...),
- Voraussichtliche Zweckbindungsdauer.

6.2 Für Zusatzausstattung von Fahrzeugen:

- Hersteller,
- Typ,
- Kennz./Wagen-Nr. des Fahrzeuges, in das die Zusatzausstattung eingebaut ist.

7. Mit dem Verwendungsnachweis sind in Kopie vorzulegen (Originale sind zur Einsichtnahme vorzuhalten):

- Beleg(e) über die Auftragsvergabe(n) / Bestellung(en),
- Genehmigung(en) zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn aller an der Fördermaßnahme beteiligter Aufgabenträger in NRW,
- Rechnung(en) des Lieferanten inkl. Bestätigung des Fahrzeugherstellers, dass der Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen im Rahmen der Förderung nach § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV in der jeweils gültigen Fassung eingehalten wurde,
- Fahrzeugbrief(e) und Fahrzeugschein(e) des/der Neufahrzeuge(s),
- Bescheid über die Befreiung von der Kfz-Steuer für das/die Neufahrzeug(e),
- Zahlungsbelege über alle Zahlungseingänge und alle Zahlungsausgänge,
- Förderbescheide aller beteiligten Aufgabenträger

8. Nach Ablauf der Zweckbindungsdauer kann der Zuwendungsempfänger über den / die bezuschussten Gegenstand/-stände frei verfügen.

9. Die gewährte Zuwendung darf beim Zuwendungsempfänger zu keiner Überkompensation führen. Zuwendungen an Verkehrsunternehmen mit eigenen Liniengenehmigungen sind daher im Rahmen des Finanzierungssystems des Zweckverbandes AVV (Ausgleichsleistungen, Vertragsvergütungen) anzurechnen. Bei Zuwendungen an Auftragsunternehmen ist durch diese sicherzustellen, dass die Auftragsvergütung durch den Auftraggeber entsprechend gemindert oder eine in der Vergangenheit aufgrund der Fahrzeugförderung erfolgte Minderung fortgeführt wird.

10. Die Zuwendung erfolgt aus Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Bundesregionalisierungsgesetzes und ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 1 Landessubventionengesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, wie sie in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt.

Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Beschaffung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.

11. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen und von dort über die Bezirksregierung Köln an den Zweckverband AVV.
12. Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden.
13. Der Zuschussnehmer verpflichtet sich, dem Beauftragten des Zweckverbandes AVV auf Verlangen Einblick in die Originalbelege zu gewähren, alle erforderlichen Unterlagen zwecks Nachprüfung vorzulegen und diesbezüglich Auskunft zu erteilen. Diese Verpflichtung des Zuschussnehmers gilt gleichermaßen gegenüber der Bezirksregierung Köln und deren Beauftragten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Äquivalenzzifferntabelle

Übersicht über die Äquivalenzziffern und -zuschläge für Kraftfahrzeuge

Fahrzeugtyp		Äquivalenzziffern
Pkw (z. B. Taxi – Bus) ohne Bürgerbus	Pkw	0,15
Kleinbus 10 – 15 Plätze	KKB	0,3
Kleinbus über 15 Plätze	KB	0,5
Midibus	MB	0,8
Standardlinienbus (10 – 13,5 m)	SL	0,9
Europabus (Schnellbus)	EL S	0,9
Standardgelenkbus	SG	1,3
Standardgelenkbus (Schnellbus)	SG S	1,4
Doppel-Gelenkbus	SLDG	1,7
Doppeldecker einschließlich NF	DL	1,3
Großraumbus (> 13,5 m) einschließlich NF		1,2
Doppeldecker-Großraumbus (> 12 m) einschl. NF		1,5
Zuschläge:		
- Niederflurtechnik		0,1
- Gasantrieb		0,2
- DE-Antrieb		0,2
- fremdkraftbetätigter Lift		0,1
- fremdkraftbetätigte Rampe		0,05
- CRT oder gleichwertiges System		0,1
- Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem		0,05
- Vollklimatisierung		0,1
- SCRT oder gleichwertiges System		0,15

Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen

im Zusammenhang mit der Beantragung einer Zuwendung zur Fahrzeugförderung gemäß § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV für das Jahr 200__

Verkehrsunternehmen: _____

Mir/Uns ist bekannt, dass die beantragte Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (§ 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 –SGV.NW 74 – i.V.m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 – BGBl I S. 2034 -) ist. Sie wird für die nachstehend genannte Zielsetzung (Subventionszweck) gewährt:

Zweckbestimmung ist die Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen gem. der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zu § 13 „Förderung des ÖPNV“ der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund.

Bei dem vorstehend bezeichneten Subventionszweck handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Ich/Wir habe/n von diesen gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis genommen und bin mir/sind uns der Strafbarkeit des Subventionsbetruges bewusst.

Subventionserhebliche Tatsachen im vorgenannten Sinne sind ferner

- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung bedeutsamen Angaben (alle Angaben im Antrag, in den Anlagen sowie den beige-fügten sonstigen Unterlagen),
- solche, die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögens-übersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- und Wirt-schaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen sind,
- allgemeine Regelungen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44 ,48 ,49 und 49a VwVfG NW), nach Haushaltsrecht (§ 8 Haushaltsgesetz NW) oder anderen Rechts-vorschriften, von denen die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist,
- gesetzliche Bestimmungen, die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG),
- solche Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungs-möglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG),
- die Bestimmungen, die sich auf die Herausgabe von Subventionsvorteilen beziehen (§ 5 SubvG)
- die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO und die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruch-nahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind (§ 3 Abs. 1 SubvG), dass nach den Voraussetzungen des § 264 StGB insbesondere bestraft werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift/en)

(Verkehrsunternehmen, Ansprechpartner, Telefon- u. Fax-Nr.)

Fahrplanmäßige Betriebsleistungen im Kalenderjahr 20_____ (Vorvorjahr des Förderjahres!)

Unser Verkehrsunternehmen hat im vorgenannten Kalenderjahr nachfolgende **fahrplanmäßige** Betriebsleistungen nach **§ 42 PBefG oder VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1 in NRW** tatsächlich erbracht (eigene Leistungen).

- Leistungen, die **Subunternehmer** für Sie erbracht haben, sind **nicht** einzubeziehen!
- Leistungen im **Linienbedarfsverkehr** sind nur anzusetzen, wenn die Liniengenehmigung **ausschließlich auf § 42 PBefG** lautet!
- **Außerplanmäßige** Verstärkerfahrten sind **nicht** einzubeziehen!

Zweckverbands- Mitglied / Verkehrsgebiet	<u>Nutzwagen-km</u> auf Linien nach § 42 PBefG oder VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1 (nur deutscher Streckenabschnitt) - ohne außerplanmäßige Verstärker - ohne evtl. Auftragnehmer	<u>Nutzwagen-Std.</u> auf Linien nach § 42 PBefG oder VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1 (nur deutscher Streckenabschnitt) - ohne außerplanmäßige Verstärker - ohne evtl. Auftragnehmer
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stadt Aachen		
Kreis Aachen		
Kreis Düren		
Kreis Heinsberg		
Verkehrsgebiete außerhalb AVV: Rhein-Erft-Kreis		
Kreis Euskirchen		
Stadt Euskirchen		
Stadt Mönchengladbach		
Kreis Viersen		
Kreis Neuss		
Summe:		
nachrichtlich: Leistung im Ausland		

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift